

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



3.

Jugendordnung des DRTV

Stand: 07.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Die DRTJ-Vollversammlung.....	4
§ 6	Zusammensetzung der DRTJ-Vollversammlung.....	4
§-7	Aufgaben der DRTJ-Vollversammlung	5
§ 8	Anträge	5
§ 9	Wahlen und Abstimmung	5
§ 10	Versammlung der Jugendwarte	6
§ 11	Der DRTJ-Vorstand	6
§ 12	Vertretung im DRTV-Präsidium.....	6
§ 13	Jugendschutz und Sportprogramm.....	6
§ 14	Kompetenzen des DRTJ-Vorstandes	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

§ 1 Name

Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (im folgenden DRTJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (im folgenden DRTV). Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV gebildet.

§ 2 Zweck

1. Die DRTJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit
 - 1.1 den Sport fördern und pflegen;
 - 1.2 die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln;
 - 1.3 zur Persönlichkeitsbildung beitragen;
 - 1.4 die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern;
 - 1.5 die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen des DRTV unterstützen und koordinieren;
 - 1.6 die gemeinsamen Interessen der sporttreibenden Jugend und der allgemeinen Jugendfragen im DRTV vertreten.
2. Die DRTJ gibt sich ein eigenes Sportprogramm. Meisterschaften werden nach den Regeln der WKO der Fachgebiete ausgetragen.

§ 3 Grundsätze

1. Die DRTJ führt und verwaltet sich im Sinne der DRTV Satzung und der DRTV Ordnungen.
2. Die DRTJ will Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
3. Die DRTJ bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
4. Die DRTJ ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
5. Die DRTJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Menschen, gleich welchen Geschlechts, ein.
6. Die DRTJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die DRTJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und

ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Organe

Die Organe der DRTJ sind:

1. Die DRTJ-Vollversammlung;
2. die Versammlung der Jugendwarte;
3. der DRTJ-Vorstand.

§ 5 Die DRTJ-Vollversammlung

Die DRTJ tritt alle zwei Jahre spätestens im 4. Quartal zu einer Vollversammlung vor dem Verbandstag des DRTV zusammen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der von der Versammlung gewählt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder DRTV-Präsident (möglich sind Brief oder E-Mail). Die Einladung ist auch auf der Verbands-Web-Seite im Internet zu veröffentlichen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist mit den Anträgen spätestens 2 Wochen vor der DRTJ-Vollversammlung bekannt zu geben. Anträge zu Ordnungsänderungen sind bekannt zu geben.

Die DRTJ-Vollversammlung ist öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt. Die DRTJ-Vollversammlung ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Der Vorstand kann beschließen, den Verbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder des Verbandstages abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

§ 6 Zusammensetzung der DRTJ-Vollversammlung

Die DRTJ-Vollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen, den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV und des DRTJ-Vorstandes.

Die Jugendorganisationen der Landesverbände entsenden entsprechend ihrer Mitglieder unter 18 Jahren:

- bis 100 Mitglieder 3 Delegierte
- bis 300 Mitglieder 4 Delegierte
- für jedes weitere angefangene 100 je einen weiteren Delegierten.

Die Landesverbände sollen männliche und weibliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der Jugendlichen entsenden. Ebenso soll ein Drittel der Delegierten unter 23 Jahre sein.

§-7 Aufgaben der DRTJ-Vollversammlung

Die Aufgaben der DRTJ-Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des DRTJ-Vorstandes;
2. Beratung der Berichte des DRTJ-Vorstandes;
3. Entlastung des DRTJ -Vorstandes;
4. Wahl des DRTJ-Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Anträge;
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Genehmigung und Änderung der Jugendordnung.

§ 8 Anträge

1. Anträge zur DRTJ-Vollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen des DRTV und dem Vorstand der DRTJ gestellt werden.
2. Anträge zur DRTJ-Vollversammlung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn an den Vorstand der DRTJ eingereicht werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
4. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 9 Wahlen und Abstimmung

1. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird, wenn sich kein Widerspruch erhebt, per Akklamation abgestimmt. Anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Versammlung der Jugendwarte

Die Versammlung der Jugendwarte besteht aus den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann beschließen, die Versammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Versammlungen.

§ 11 Der DRTJ-Vorstand

Der DRTJ-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und-je einem Vertreter der Sportarten, sowie einer Vertreterin der weiblichen Jugend.

Die Mitglieder haben folgende Aufgabengebiete wahrzunehmen:

1. Internationale Jugendarbeit (Finanz- und Zuschusswesen durch den Vorsitzenden);
2. Jugendtrainer der Sportarten (Jugendtrainer können Landestrainer entlasten);
3. Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll- und Schriftführung.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; die gewählten Mitglieder des DRTJ-Vorstandes bleiben jedoch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder, ist der DRTJ-Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

§ 12 Vertretung im DRTV-Präsidium

Der Vorsitzende des DRTJ-Vorstandes ist zugleich kraft Amtes Vizepräsident für Jugendfragen des DRTV.

§ 13 Jugendschutz und Sportprogramm

Der Vorstand der DRTJ ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt und die ordnungsgemäße Durchführung der Sportprogramme verantwortlich.

§ 14 Kompetenzen des DRTJ-Vorstandes

Der Vorstand der DRTJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DRTV sowie den Beschlüssen der DRTJ-Vollversammlung.

Bei Bedarf kann er Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von einem Mitglied des DRTJ-Vorstandes geleitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Im Rahmen der Satzung des DRTV e.V. und in Erfüllung des nach § 5 der DRTV -Satzung gegebenen Auftrages verabschiedete die Jugendvollversammlung der DRTJ am 24.05.1992 in Ludwigsburg-Oßweil die Jugendordnung.

Letzte Änderung am:-07.11.2021